

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug)

Antrags-/Abrechnungsverfahren

Kug-Anspruch Voraussetzungen

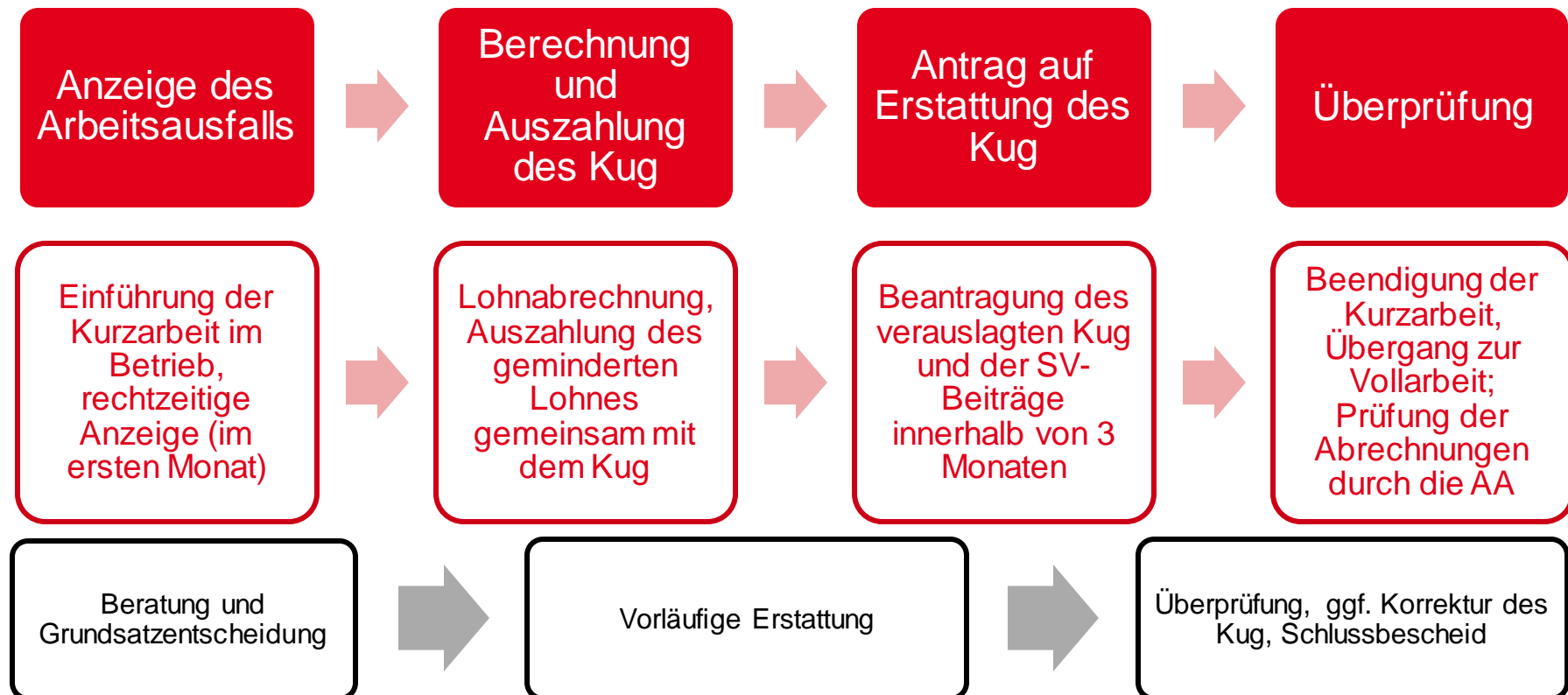
Erheblicher Arbeitsausfall
mit Entgeltausfall, der auf
wirtschaftlichen Ursachen beruht

Betriebliche Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

Anzeige des Arbeitsausfalls
bei der Agentur für Arbeit

Ablauf der Kurzarbeit / Verfahren



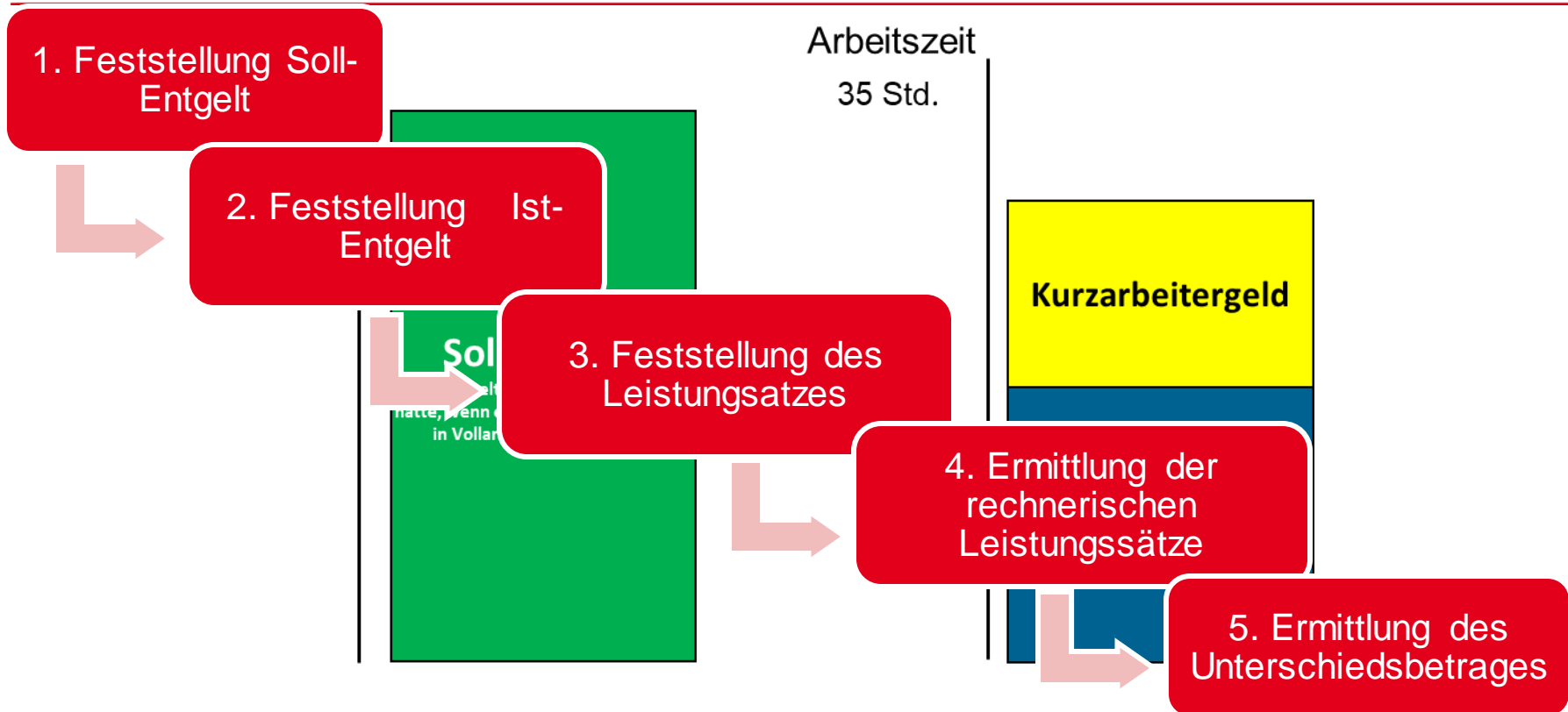
Ablauf der Kurzarbeit /Beispiel



- Einführung Kurzarbeit → 20.03.2020
- Anzeige über Arbeitsausfall an Arbeitsagentur → 27.03.2020

- Abrechnung für den März → Leistungsantrag Kug bis 30.06.2020 an AA
- Abrechnung für April → Leistungsantrag Kug bis 31.07.2020 an AA
 - Ggf. Korrekturantrag für März erforderlich
- Abrechnung für Mai → Leistungsantrag Kug bis 31.08.2020 an AA
 - Ggf. Korrekturantrag für April erforderlich
- Etc.

Berechnung des Kurzarbeitergeldes in 5 Schritten



Berechnung des Kurzarbeitergeldes

1. Feststellung des Soll-Entgelts

- Sollentgelt ist **beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt** einschließlich Urlaubs- und Feiertagsvergütung und Entgeltfortzahlung bei Krankheit, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Kalendermonat erzielt hätte, **begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Änderungen der **Berechnungsgrundlage** des Arbeitsentgelts, z.B.
 - tarifliche Entgelterhöhungen
 - Änderungen der Berechnungsgrundlage des Akkordlohns
 - Änderung der Arbeitszeit aus persönlichen Gründenwerden während der Kurzarbeit berücksichtigt.

Soll-Entgelt

Das Entgelt, das ein Mitarbeiter hätte, wenn er in dem Kalendermonat beschäftigt wäre.

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

1. Feststellung des Soll-Entgelts

Bestandteile des Sollentgelts

sind z.B.

- vermögenswirksame Leistungen
- Anwesenheitsprämien
- Leistungs- / Erschwerniszulagen
- Zulagen für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit, soweit steuer- und versicherungspflichtig
- Sachbezüge mit dem Wert, der sich aus der Sachbezugsverordnung ergibt

Nicht zum Sollentgelt gehören

- Entgelte für Mehrarbeit, Überstundenzuschläge (auch in pauschaler Abgeltung)
- einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

2. Feststellung des Ist-Entgelts

- Ist-Entgelt ist das **tatsächlich erzielte** gesamte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt je Kalendermonat.
- Das Ist-Entgelt ist zu erhöhen um den Betrag, um den das Arbeitsentgelt aus anderen Gründen gemindert ist, z.B.
 - unbezahlte Fehlzeiten,
 - Arbeitsentgelt nur für einen Teilmonat wegen Beendigung oder Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - Krankengeld nach §44, 45 SGB V) nach Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs
 - Sicherheitslehrgang der Berufsgenossenschaft
 - Freistellung aus familiären Gründen
 - Ausbildungslehrgang in Erster Hilfe
 - etc.



Ist-Entgelt

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

2. Feststellung des Ist-Entgelts

Bestandteile des Istentgelts sind z.B.

- Entgelte für Urlaubs- und Feiertagsvergütung
- Entgelte für Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschläge
- im Falle einer Kündigung volles Entgelt, unabhängig von der Arbeitsleistung
- vermögenswirksame Leistungen, Stellszulagen etc.

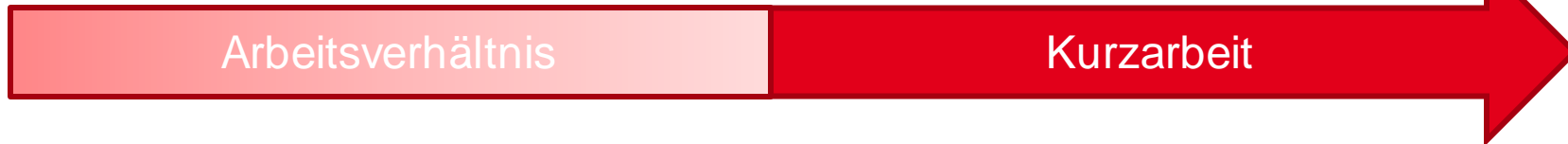
Nicht zum Istentgelt gehört

- einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

2. Feststellung des Ist-Entgelts

➤ Anrechnung von Nebeneinkommen



- Anrechnungsfrei, wenn vorher bereits bestanden



- Angerechnet
- oder aus

Achtung: Neuregelung geplant zur Mitarbeit in systemrelevanten Bereichen (Aufrechterhaltung Infrastruktur und Versorgung) während des Kug-Bezugs. Hinzuverdienste sollen (bis zur Höhe des Sollentgeltes) unschädlich sein.



Berechnung des Kurzarbeitergeldes

3. Feststellung des Leistungssatzes

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt

- Arbeitnehmer/innen, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag eingetragen ist
 - **67 Prozent (erhöhter Leistungssatz – Leistungssatz 1)**
- für die übrigen Arbeitnehmerinnen
 - **60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz – Leistungssatz 2)**

Kurzarbeitergeld

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum (Kalendermonat).

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

4. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze

- Mit dem Leistungssatz und der Lohnsteuerklasse wird der pauschalierte Nettobetrag des Sollentgeltes und des Istentgeltes ermittelt (*Tabelle im [Internet](#)*)



Berechnung des Kurzarbeitergeldes

4. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze

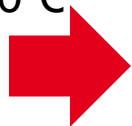
Istentgelt =
2.241,56 €



Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
monatlich							
von €	bis €		€	€	€	€	€
2.230,00	2.249,99	1	1.040,43	1.070,23	1.183,78	861,71	839,44
		2	931,73	958,42	1.060,10	771,68	751,74

Pauschalier
tes Netto =
1.183,78

Sollentgelt =
3.715,40 €



3.690,00	3.709,99	1	1.564,64	1.601,39	1.767,26	1.295,08	1.269,46
		2	1.401,17	1.434,08	1.582,62	1.159,78	1.136,83
3.710,00	3.729,99	1	1.571,46	1.608,28	1.775,04	1.300,86	1.275,23
		2	1.407,28	1.440,25	1.589,59	1.164,95	1.142,00
3.730,00	3.749,99	1	1.578,24	1.615,17	1.782,69	1.306,63	1.281,01
		2	1.413,35	1.446,42	1.596,44	1.170,11	1.147,17

Pauschalier
tes Netto =
1.775,04

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

5. Ermittlung des Unterschiedsbetrages

Istentgelt =
2.241,56 €

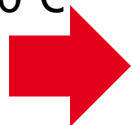


Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
monatlich							
von €	bis €		€	€	€	€	€
2.230,00	2.249,99	1	1.040,43	1.070,23	1.183,78	861,71	839,44
		2	931,73	958,42	1.060,10	771,68	751,74

Pauschalier
tes Netto =
1.183,78

= 591,26 € Kug

Sollentgelt =
3.715,40 €

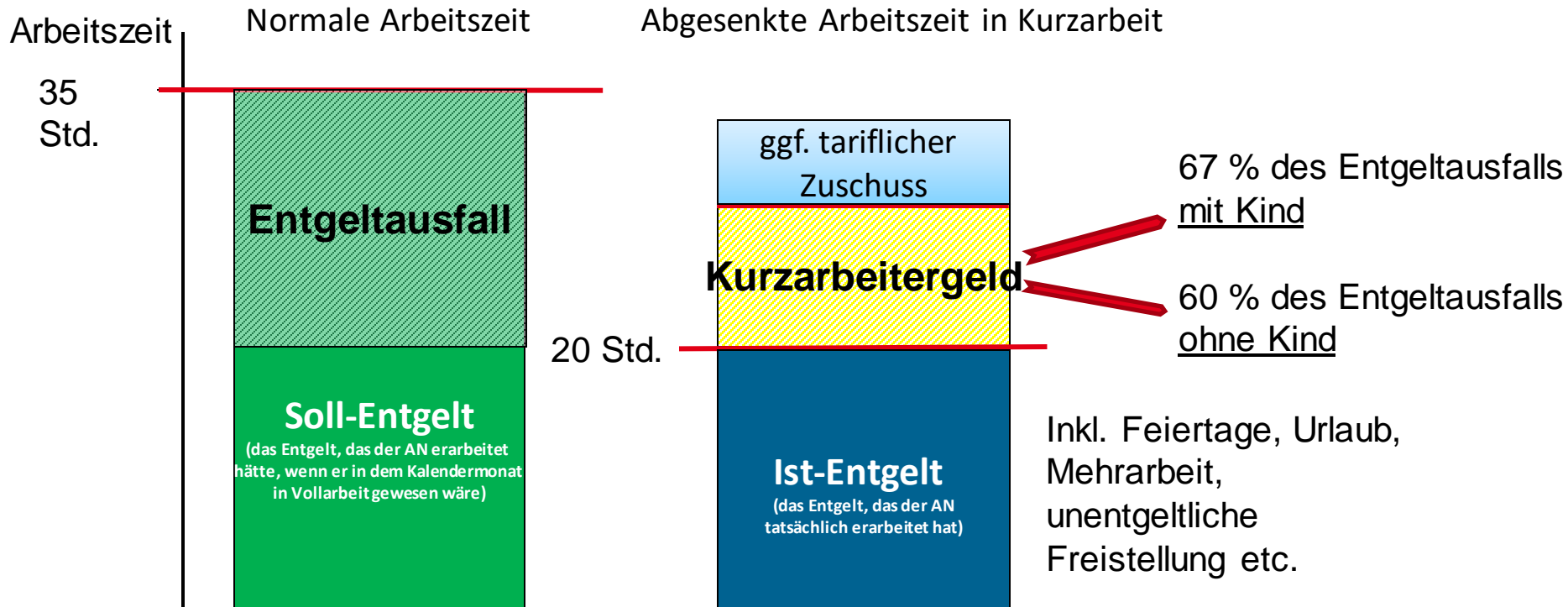


3.690,00	3.709,99	1	1.564,64	1.601,39	1.767,26	1.295,08	1.269,46
		2	1.401,17	1.434,08	1.582,62	1.159,78	1.136,83
3.710,00	3.729,99	1	1.571,46	1.608,28	1.775,04	1.300,86	1.275,23
		2	1.407,28	1.440,25	1.589,59	1.164,95	1.142,00
3.730,00	3.749,99	1	1.578,24	1.615,17	1.782,69	1.306,63	1.281,01
		2	1.413,35	1.446,42	1.596,44	1.170,11	1.147,17

Pauschalier
tes Netto =
1.775,04

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

Zusammenfassung



Beispiel

Beispiel:

Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III;

Kinderfreibetrag 1,0

= Lohnsteuerklasse III, Leistungssatz 1

Soll-Entgelt im Kalendermonat

= 2.500,00 € - Rechnerischer Leistungssatz

= 1.295,11 €


Ist-Entgelt im Kalendermonat

= 1.250,00 € - Rechnerischer Leistungssatz

= 675,36 €

Kug

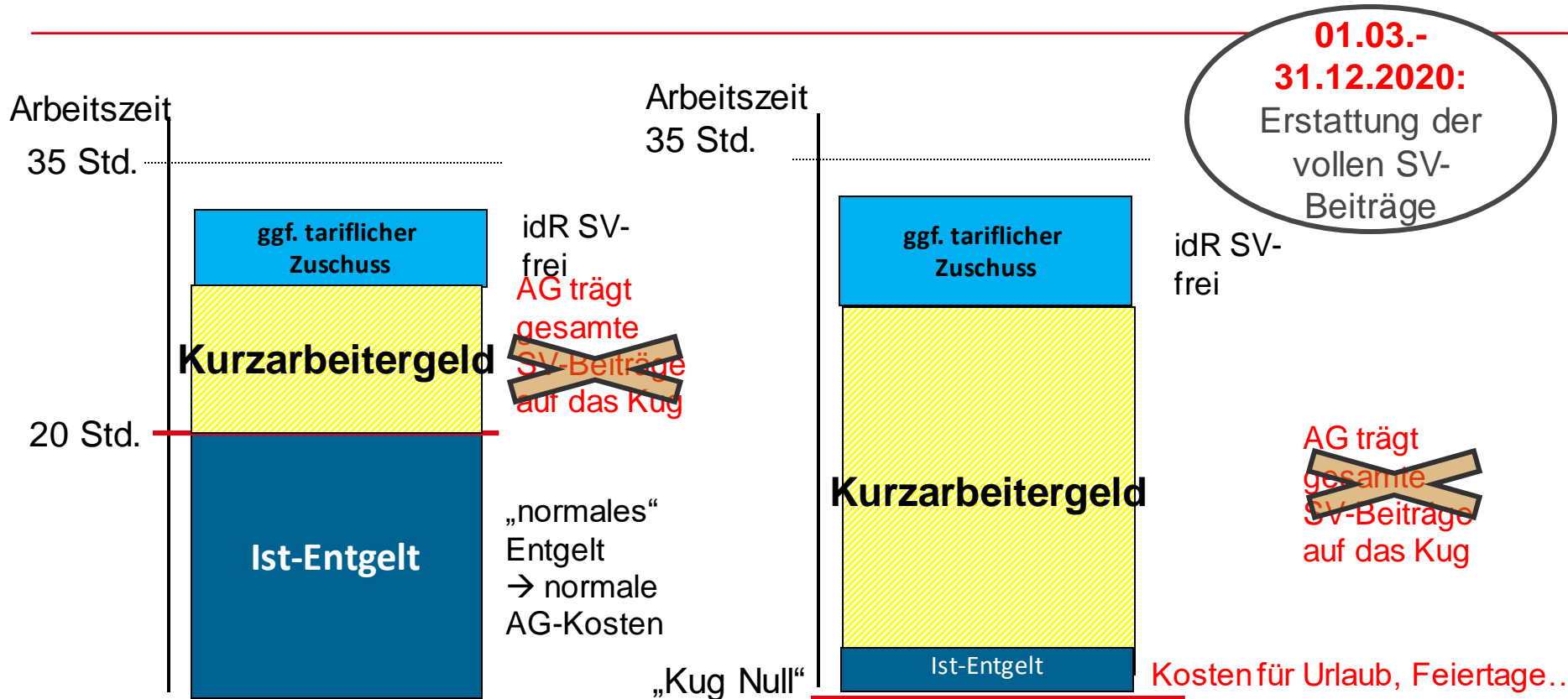
= 619,75 €

Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag	Seite 1	Stamm-Nr. Kug K 1 2 3 4 5 6 7 8	Abrechnungsmonat: März 2020	 3
		Ableitungs-Nr. 0 0 0 1		

Korrektur-Abrechnungsliste

Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrechnungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse Leistungssatz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durchschnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 ./ Spalte 8: Ingesamststunden aus Sp. 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 ./ Sp. 8) oder Kug-Stunden Sp. 3 x durchschnittliche Leistung (Spalte 9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	VSNR 1 2 2 2 2 2 2 2 M 2 5 7 Faktor 0	Kug: 77 Ins.: 77 KrG:	2.500,00	1.250,00	III 1	1.295,11	675,36		619,75

Kosten der Kurzarbeit - Beispiel



Sozialversicherungsbeiträge

- Die Berechnung der SV-Erstattung erfolgt wie folgt:
 - pauschaler SV-Erstattungsbetrag = (Sollentgelt – Istentgelt) x 80% x 37,6%
 - SV-Pauschale für Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzüglich Beitragssatz Arbeitslosenversicherung = 20% x 2 – 2,4% = 37,6%
 - Die Pauschalierung findet auch Anwendung für freiwillig oder privat Krankenversicherte.

Beispiel:

Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III;

Kinderfreibetrag 1,0

= Lohnsteuerklasse III, Leistungssatz 1

Soll-Entgelt im Kalendermonat = 2.500,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 1.295,11 €

Ist-Entgelt im Kalendermonat = 1.250,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 675,36 €

Kug = 619,75 €

$$2.500,00 - 1.250,00 = 1.250,00 \times 80\% \times 37,6\% = \mathbf{376,00 \text{ € SV-Beiträge}}$$

Auswirkungen für Arbeitnehmer

- Die durch Kurzarbeit verursachten Einbußen hängen von der Höhe des Arbeitsausfalls ab, je mehr Ausfall, desto höher die Einbußen.
- Im Falle eines kompletten Arbeitsausfalls, also ein Monat ohne Arbeitsleistung und auch ohne Urlaub oder Feiertag, ist das Kug annähernd identisch mit dem jeweiligen Alg I. Dies kommt jedoch selten vor.
- Es ist wichtig zu beachten, dass Ausfall und die damit verbundenen Einbußen von Monat zu Monat stark schwanken können und auch von Mitarbeiter zu Mitarbeiter sehr unterschiedlich sein können.
- Bei Arbeitnehmern, deren Soll- und Ist-Entgelt jeweils der Beitragsbemessungsgrenze entspricht oder höher liegt, errechnet sich kein Kug.
- Das Kug wird netto ausgezahlt, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Dieser bewirkt die grundsätzliche Steuerfreiheit der Leistung, wobei das übrige steuerpflichtige Einkommen jedoch mit dem Prozentsatz besteuert wird, der sich ergäbe, wenn die Leistung der Steuerpflicht unterliegen würde.
- Sollte Arbeitslosigkeit auf Kurzarbeit folgen, bescheinigt der Arbeitgeber die betroffene Zeit so, als habe keine Kurzarbeit stattgefunden. Kug hat also keine negative Auswirkung auf die Bemessung des Alg I.
- Der verkürzt arbeitende Arbeitnehmer bleibt in jedem Falle Mitglied der Sozialversicherung.
- Das tatsächlich erzielte (erarbeitete) Entgelt (IST-Entgelt) wird normal verbeitragt (KV, PV, RV, AV).

Hinweise zum Antragsverfahren

- Die Hinweise zum Antragsverfahren sind überwiegend der Arbeitshilfe für die Betriebe entnommen.
- Sie finden diese Arbeitshilfe im Internet auf der Seite https://www.arbeitsagentur.de/datei/Hinweise-Kurzarbeitergeld_ba014273.pdf